



Stadt Heidenheim

Recht, Ordnung und Sicherheit

Drucksache GR 008 / 2009

Heidenheim, 05.02.2009
Plessing, Manfred

I. Vorlage an:

Gemeinderat

am 17.02.2009

Beschließend

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.04.2009
und 18.10.2009

Anlagen:

1

II. Beschlussantrag:

Die beiliegende Satzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

III. Sachdarstellung und Begründung:

Der Heidenheimer Dienstleistungs- und Handelsverein 1838 e.V. (H.D.H.) hat beantragt, den 05.04.2009 und den 18.10.2009 als Verkaufssonntage freizugeben und dabei den Zeitraum, während dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, auf 13.00 bis 18.00 Uhr festzusetzen. Ein weiterer Verkaufssonntag ist im Jahr 2009 nicht vorgesehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Zuständig für die Freigabe sind gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG die Gemeinden.

Ähnliche Veranstaltungen wie örtliche Feste, Märkte und Messen sind Ausstellungen, Volksfeste, sportliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen, bei denen erhebliche Besucherzahlen zu erwarten sind. Da es sich bei der Veranstaltung „Kindersonntag in Heidenheim“ am 05.04.2009 und bei der CITY-Autoschau am 18.10.2009 um ähnliche Veranstaltungen in diesem Sinne handelt und in Heidenheim im Jahr 2009 kein weiterer Verkaufssonntag stattfindet, steht der Freigabe des 05.04.2009 und des 18.10.2009 rechtlich nichts entgegen.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Öffnung der Verkaufsstellen fünf Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese Vorgaben sind in dem beiliegenden Satzungstext berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Freistellung für die an einem Verkaufssonntag beschäftigten Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche nach § 12 Abs. 3 LadÖG ist unter § 3 in den Satzungstext aufgenommen.

Bevor eine Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen erfolgt, sind nach § 8 Abs. 2 LadÖG die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Demgemäß hat das Bürgermeisteramt jeweils mit Schreiben vom 11.12.2008 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidenheim und die Katholische Kirchengemeinde St. Maria gebeten, zu dem Antrag des H.D.H. bis 30.01.2009 Stellung zu nehmen.

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidenheim hat gegen die beiden Verkaufssonntage keine Bedenken vorgebracht.

Die Katholische Kirchengemeinde wollte sich zu dem Antrag nicht äußern.

Rainer Domberg
Bürgermeister